

# SOZIALABGABEN für 2024

## DIENSTNEHMER aktiv

	Beamte	VB	Angestellte
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	4,10 %	3,87 % <sup>2)</sup>	3,87 %
Pensionsversicherungsbeitrag <sup>1)</sup>	-	10,25 %	10,25 %
Pensionsbeitrag	10,25%-12,55% <sup>3)</sup>	-	-
Wohnbauförderung <sup>1)</sup>	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Arbeitslosenversicherung <sup>1)4)</sup>	-	0 – 2,95 %	0 – 2,95 %
Arbeiterkammerumlage <sup>1)</sup>	-	-	0,5 %

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.060, -

<sup>2)</sup> ab 1.1.1999 eingetretene VB 4,1 %

<sup>3)</sup> Gebunden an das Geburtsjahr

<sup>4)</sup> Einkommensstaffelung (Sonderbestimmungen für Lehrlinge wären zu beachten):

bis € 1.951,-: 0%, über € 1.951,- bis € 2.128,-: 1 %, über € 2.128,- bis € 2.306,-: 2 %, über € 2.306,-: 2,95 %

## DIENSTGEBERBEITRÄGE

	Beamte	VB
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	3,535 %	3,78 % <sup>2)</sup>
Unfallversicherung	0,47 %	1,10 %
Wohnbauförderung <sup>1)</sup>	0,50 %	0,50 %
Pensionsversicherungsbeitrag <sup>1)</sup>	12,55 %	12,55 %
Arbeitslosenversicherung <sup>1)</sup>	-	2,95 %
<b>insgesamt</b>	<b>17,055 %</b>	<b>20,88 %</b>
Beitrag gemäß FLAG	3,9 % <sup>3)</sup>	3,9 % <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich € 6.060,00

<sup>2)</sup> ab 1.1.1999 eingetretene VB 3,535 %

<sup>3)</sup> Senkung auf 3,7 % möglich; ab 2025 3,7%

## DIENSTNEHMERBEITRÄGE

### Pension/Ruhestand

	ASVG	Beamte
Krankenversicherung <sup>1)</sup>	5,1 %	4,9 %
Beitrag gem. § 13a Abs.2 u. 2a PG	-	3,3 % - 0 %

<sup>1)</sup> Höchstbeitragsgrundlage monatlich 6.060,00

## Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter der Kinder, sowie nach der Anzahl der Kinder für die Familienbeihilfe bezogen wird.

In EURO pro Kind	ab Geburt	ab 3. Geb.	ab 10. Geb.	ab 19. Geb.
<b>1 Kind</b>	132,30	141,50	164,20	191,60
<b>2 Kinder</b>	140,50	149,70	172,40	199,80
<b>3 Kinder</b>	152,50	161,70	184,40	211,80
<b>4 Kinder</b>	163	172,20	194,90	222,30

Mit der Familienbeihilfe wird zusätzlich auch ein Kinderabsetzbetrag von € 67,80 pro Kind ausbezahlt. Der Mehrkinderzuschlag (Familieneinkommen unter € 55.000, --) von € 23,30 monatlich für das dritte und jedes weitere Kind muss mit der Arbeitnehmereintragung beantragt werden. Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt € 180,90 pro Monat.

Ein Schulstartgeld wird für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren in der Höhe von € 116,10 gemeinsam mit der Familienbeihilfe im September ausbezahlt.

## Pflegegeld ab 1.1.2024

Stufe	Pflegegeld €	Bedarf in Std./Monat
Stufe 1	192,00	mehr als 65
Stufe 2	354,00	mehr als 95
Stufe 3	551,50	mehr als 120
Stufe 4	827,10	mehr als 160
Stufe 5	1.123,50	mehr als 180 <sup>1)</sup>
Stufe 6	1.568,90	mehr als 180 <sup>1)</sup>
Stufe 7	2.061,80	mehr als 180 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für die Stufen 5 bis 7 muss – neben dem Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden – noch zusätzlich das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege vorliegen.

## Rezeptgebühr ab 1.1.2024

Die Rezeptgebühr beträgt 2024 € 7,10 und ist mit in einer Höhe von 2% des Jahresnettoeinkommens begrenzt.

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

<p>a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte            € 1.217,96 für Alleinstehende            € 1.921,46 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten            nicht übersteigen, sowie</p> <p>b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen            überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren            monatlichen Nettoeinkünfte            € 1.400,65 für Alleinstehende            € 2.209,68 für Ehepaare bzw. Lebensgefährten            nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung zu befreien.</p>	<p>Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 187,93</p>
---	---

## Geringfügigkeitsgrenze ab 1.1.2024

### ASVG § 5 Abs. 2

monatlich

€ 518,44

## Richtsätze für Ausgleichszulagen ab 1.1.2024

### Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende € 1.217,96

für Ehepaare (im gemeinsamen Haushalt) € 1.921,46

Erhöhung für jedes Kind € 187,93

(dessen Nettoeinkommen € 447,97 nicht erreicht)

**Witwen- und Witwerpension** € 1.217,96

### Waisenpensionen bis 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 447,97

Vollwaisen € 672,64

### Waisenpension ab 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 796,06

Vollwaisen € 1.217,96

## Höchstbemessungsgrundlage im Jahr 2024

(auf Basis der „besten 35 Jahre“)

**ASVG, GSVG, BSVG**

€ 5.068,17

## Höchstpension im Jahr 2024

(80 % der Höchstbemessungsgrundlage)

**ASVG, GSVG, BSVG**

€ 4.054,54

## Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

**ASVG, GSVG, BSVG**

€ 1.729,50